

Klauseln zur Privathaftpflichtversicherung „L“

A. Selbstbehalt bzw. Schadenfreiheitsrabatt

(Es gilt grundsätzlich die Klausel 7780; ist ein obligatorischer Selbstbehalt vereinbart, gilt ausschließlich die entsprechende Klausel 7781, 7782 bzw. 7783; ist anstelle des Selbstbehalts die Beitragsanpassung vereinbart, gilt ausschließlich die Klausel 7771)

Klausel 7780: Wegfall des Selbstbehaltes von 150 € bei 5 Jahre schadenfreier Versicherungszeit

- 1. Kein Selbstbehalt**

Wir ziehen im Schadenfall keinen Selbstbehalt ab, sofern seit mindestens 5 Jahren Versicherungsschutz gegen die im Versicherungsschein genannten Gefahren bei uns oder einer anderen Gesellschaft besteht und in den letzten 5 Jahren keine Entschädigungsleistung erbracht wurde.
- 2. Selbstbehalt 150 €**

Sofern die Voraussetzungen nach Nr. 1 nicht erfüllt sind, haben Sie von jedem Schaden einen Selbstbehalt in Höhe von 150 € zu tragen.
- 3. Zahlung zu schadenfreien Verträgen**

Waren die Voraussetzungen nach Nr. 1 erfüllt, werden wir Sie bei Auszahlung einer Entschädigung darauf hinweisen, dass im Falle weiterer Schäden der Selbstbehalt nach Nr. 2 abgezogen wird. Wir werden Ihnen dabei auch die Möglichkeit einräumen, sich innerhalb eines Monats dafür zu entscheiden, statt des Selbstbehaltes einen erhöhten Beitrag zu zahlen, der dann nach 5-jähriger Schadenfreiheit wieder gesenkt wird.
- 4. Künftiger Wegfall des Selbstbehaltes**

Waren die Voraussetzungen nach Nr. 1 bei Vertragsabschluss nicht erfüllt oder ist zwischenzeitlich ein Schaden eingetreten, so fällt der Selbstbehalt weg, wenn über einen Zeitraum von 5 Jahren seit dem Zeitpunkt der letzten Schadenzahlung Versicherungsschutz bestand, ohne dass eine Entschädigungsleistung erbracht wurde.

Klausel 7781: Verminderung des Selbstbehaltes von 400 € auf 150 € bei 5 Jahre schadenfreier Versicherungszeit

- 1. Verminderter Selbstbehalt 150 €**

Wir ziehen im Schadenfall einen Selbstbehalt von 150 € ab, sofern seit mindestens 5 Jahren Versicherungsschutz gegen die im Versicherungsschein genannten Gefahren bei uns oder einer anderen Gesellschaft besteht und in den letzten 5 Jahren keine Entschädigungsleistung erbracht wurde.

- 2. Erhöhter Selbstbehalt 400 €**

Sofern die Voraussetzungen nach Nr. 1 nicht erfüllt sind, haben Sie von jedem Schaden einen Selbstbehalt in Höhe von 400 € zu tragen.
- 3. Künftige Verminderung des Selbstbehaltes**

Waren die Voraussetzungen nach Nr. 1 bei Vertragsabschluss nicht erfüllt oder ist zwischenzeitlich ein Schaden eingetreten, so gilt der erhöhte Selbstbehalt gemäß Nr. 2 so lange, bis über einen Zeitraum von 5 Jahren seit dem Zeitpunkt der letzten Schadenzahlung Versicherungsschutz bestand, ohne dass eine Entschädigungsleistung erbracht wurde.

Klausel 7782: Verminderung des Selbstbehaltes von 600 € auf 300 € bei 5 Jahre schadenfreier Versicherungszeit

- 1. Verminderter Selbstbehalt 300 €**

Wir ziehen im Schadenfall einen Selbstbehalt von 300 € ab, sofern seit mindestens 5 Jahren Versicherungsschutz gegen die im Versicherungsschein genannten Gefahren bei uns oder einer anderen Gesellschaft besteht und in den letzten 5 Jahren keine Entschädigungsleistung erbracht wurde.
- 2. Erhöhter Selbstbehalt 600 €**

Sofern die Voraussetzungen nach Nr. 1 nicht erfüllt sind, haben Sie von jedem Schaden einen Selbstbehalt in Höhe von 600 € zu tragen.
- 3. Künftige Verminderung des Selbstbehaltes**

Waren die Voraussetzungen nach Nr. 1 bei Vertragsabschluss nicht erfüllt oder ist zwischenzeitlich ein Schaden eingetreten, so gilt der erhöhte Selbstbehalt gemäß Nr. 2 so lange, bis über einen Zeitraum von 5 Jahren seit dem Zeitpunkt der letzten Schadenzahlung Versicherungsschutz bestand, ohne dass eine Entschädigungsleistung erbracht wurde.

Klausel 7783: Verminderung des Selbstbehaltes von 800 € auf 500 € bei 5 Jahre schadenfreier Versicherungszeit

- 1. Verminderter Selbstbehalt 500 €**

Wir ziehen im Schadenfall einen Selbstbehalt von 500 € ab, sofern seit mindestens 5 Jahren Versicherungsschutz gegen die im Versicherungsschein genannten Gefahren bei uns oder einer anderen Gesellschaft besteht und in den letzten 5 Jahren keine Entschädigungsleistung erbracht wurde.

2. Erhöhter Selbstbehalt 800 €

Sofern die Voraussetzungen nach Nr. 1 nicht erfüllt sind, haben Sie von jedem Schaden einen Selbstbehalt in Höhe von 800 € zu tragen.

3. Künftige Verminderung des Selbstbehaltes

Waren die Voraussetzungen nach Nr. 1 bei Vertragsabschluss nicht erfüllt oder ist zwischenzeitlich ein Schaden eingetreten, so gilt der erhöhte Selbstbehalt gemäß Nr. 2 so lange, bis über einen Zeitraum von 5 Jahren seit dem Zeitpunkt der letzten Schadenzahlung Versicherungsschutz bestand, ohne dass eine Entschädigungsleistung erbracht wurde.

Klausel 7771: Schadenfreiheitsrabatt

1. Voraussetzungen

Die InterRisk gewährt einen Schadenfreiheitsrabatt in Höhe von 25 %, sofern seit mindestens 5 Jahren Versicherungsschutz gegen die im Versicherungsschein genannten Gefahren bei uns oder einer anderen Gesellschaft besteht und in den letzten 5 Jahren keine Entschädigungsleistung erbracht wurde.

2. Wegfall

Nach Zahlung einer Entschädigung fällt der Schadenfreiheitsrabatt mit Wirkung ab dem darauf folgenden Versicherungsjahr weg.

3. Wiedergewährung

Der nach Nr. 2 weggefallene Schadenfreiheitsrabatt wird wieder gewährt, sobald über einen Zeitraum von 5 Versicherungsjahren keine Entschädigungsleistung mehr erbracht wurde.

4. Erstmalige Gewährung

Waren die Bedingungen für die Gewährung eines Schadenfreiheitsrabattes bei Vertragsbeginn noch nicht gegeben, wird der Schadenfreiheitsrabatt mit Beginn des Versicherungsjahres gewährt, das auf die Erfüllung der Voraussetzungen nach Nr. 1 folgt. Bei danach erfolgenden Entschädigungszahlungen gelten die Regelungen nach Nr. 2 und Nr. 3.

5. Sonderregelung für Wohngebäude

Bei der Versicherung von Wohngebäuden sind die Voraussetzungen nach Nr. 1 auch dann erfüllt, wenn das Gebäude vor weniger als 5 Jahren erstellt oder entsprechend der Klausel 7266 kernsaniert wurde und seit Bezugsfertigkeit noch kein Schadenfall im Sinne der dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen eingetreten ist.

B. Single-Haftpflicht

(Gilt nur, soweit eine Single-Haftpflicht vereinbart ist)

Klausel 9531: Besondere Bedingungen zur Privat-Haftpflichtversicherung für Alleinstehende

Versichert sind Sie und Ihre Kinder entsprechend § 2 Nr. 1 der Bedingungen zur Privathaftpflichtversicherung. Weitere Familienangehörige oder sonstige in Ihren Haushalt eingegliederte Personen sind entgegen § 2 der Bedingungen zur Privathaftpflichtversicherung nicht mitversichert und fallen auch nicht unter die Vorsorgeversicherung nach § 4 der Allgemeinen Haftpflicht-Versicherungsbedingungen für das Privatgeschäft.